

Sammlung betrieblicher Vorschriften

(SbV)

für die von der

RLG

betriebenen Eisenbahninfrastrukturen

Teil A

Aufgestellt:

E20 / E231 / Dezember 2023

In Kraft gesetzt: 09.12.2023

Eisenbahnbetriebsleiter:

Dienststelle / Anwender:

Diese SbV ist urheberrechtlich geschützt, die Vervielfältigung dieser SbV außerhalb der gestatteten Infrastrukturnutzung ist ohne Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters der RLG nicht gestattet.

Verteilungsplan Alle

Teile

Zuständige Eisenbahnaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörden für die Infrastrukturen der RLG

Betriebsleiter der RLG stellv.

Betriebsleiter der RLG

örtliche Betriebsleitung der RLG

Zugleitstelle der RLG

Kräfte in der Infrastrukturerhaltung / Signaltechnische Fachkräfte der RLG

Teil A und B

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Berichtigungen:

Nummer des Berichtigungsblattes	betroffener Teil / Bemerkungen	Gültig ab	Berichtigt am durch
1	Redaktionelle Änderung	13.12.2020	
2	Komplette Berichtigung	09.12.2023	

Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anschl.	Anschluß(gleis)
Anst	Anschlußstelle
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf	Bahnhof
Bfpl	Buchfahrplan
BG	Berufgenossenschaft
BL	Betriebsleiter (siehe auch EBL, OBI)
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
Brh	Bremshunderstel
BÜ	Bahnübergang
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
DA	Dienstanweisung
DB AG	Deutsche Bahn AG
DIN	Deutsche Norm
DKW	Doppelte-Kreuzungs-Weiche
DMV-NE	Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen, Teil 1
DS	Druckschrift (siehe auch Ril)
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EN	Europäische Norm
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weiche
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
ET	Einschalttaste (BÜ)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
Fplo	Fahrplananordnung
FhB	Festhaltebremskraft
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
Gl	Gleis
Gsp	Gleissperre
Gz	Güterzug
HET	Hilfseinschalttaste (BÜ)
HG	(zul.) Höchstgeschwindigkeit
Hp	Haltepunkt
Hst	Haltestelle
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
i.d.R.	in der Regel
IMU	Induktive Meldeübertragung
Indusi	Induktive Zugsicherung (Dreifrequenzbauart)
Kl	Kleinwagen
La	Übersicht vorübergehender Langsamfahrstellen und betrieblicher

LEA/LEV

Besonderheiten
Landeseisenbahnverwaltung

Lo-Anlage	technische Bahnübergangssicherung mit Überwachung durch den Tf (Überwachungssignale)
Lrf	Lokrangierführer
Lü	Lademaßüberschreitung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn(en)
Mbr	Mindestbremsbühnen
NL	Nutzlänge
öBl	örtlicher Betriebsleiter
öM	örtlicher Mitarbeiter
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung (siehe auch Indusi)
Rabt	Rangierabteilung
Rb	Rangierbegleiter
RBez.	Rangierbezirk
Rf	Rangierfahrt
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (RID) - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) -
Ril	Richtlinie (DB AG)
RS	Rangierschalter (BÜ)
RÜW	Rückfallweiche
Rz	Reisezug
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Sig	Signal
SkI	Schweres Nebenfahrzeug, bisher Schwerkleinwagen
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
Tf	Triebfahrzeugführer (Eisenbahnfahrzeugführer)
Tfz	Triebfahrzeug
TUZ	Technisch unterstützter Zugleitbetrieb
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
W	Weiche
Wg	Wagen
WHT	Weichenhilfstaste (EOW)
WLM	Weichenlagemelder (Weichensignal)
Ww	Weichenwärter
Z	Zug
Zf	Zugführer
Zlr	Zugleiter

Für physikalische Größen werden neben den Basiseinheiten gem. internationalem Einheitensystem (SI) auch die gebräuchlichen Größen, wie z.B. „t“ für Tonnen verwendet.

Inhalt der SbV, Teil A

Verteilungsplan
Vorbemerkungen

Zusätzliche betriebliche Bestimmungen

- I. Bestimmungen zur Anwendung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) / Verwendete Signale
- II. Zugbeeinflussungseinrichtungen
- III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung
- IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten
- V. Durchführung von Rangierfahrten
- VI. Einsatz von Nebenfahrzeugen; Betriebliche Maßnahmen bei Durchführung von Bauarbeiten
- VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, gefährlichen Ereignissen und Eisenbahnbetriebsunfällen

Teil B **Streckenspezifische und örtliche Bestimmungen** - gesonderte Hefte -

Vorbemerkungen

- (1) Die Eisenbahninfrastrukturen werden von der RLG als Betreiber von Schienenwegen im Sinne des § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.d.j. gültigen Fassung betrieben.
- (2) Grundlegende Regelungen für die Nutzung der Infrastruktur der Strecken enthalten die Schienennetz-Nutzungsbedingung (SNB-AT, SNB-BT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT, NBS-BT) der RLG auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) und der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO).

- (3) Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf den Infrastrukturen der RLG gelten die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen Regelungen, das durch die jeweilig zuständige Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde verbindlich zur Anwendung angewiesenes und nachfolgend aufgeführtes Regelwerk.

Diese SbV beruht auf dem jeweiligen, zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser SbV geltende Berichtigungs- / Änderungsstand der genannten Regelwerke.

Verbindlich ist der jeweils aktuelle und Berichtigungs- bzw. Änderungsstand der Regelwerke.

Änderungen und Berichtigungen der Regelwerke treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels in Kraft, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die RLG veröffentlicht oder durch die zuständigen Aufsichtsbehörde angeordnet wird oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anders.

Änderungen und Berichtigungen dieser Regelwerke führen nur dann zu Berichtigungen dieser SbV, wenn Regelungsinhalte durch die Änderungen erforderlich werden.

Regelwerk	Ausgabe / Fassung	Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der SbV
Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen der Abschnitt B	07.10.1959 /	31.08.2015
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	2021	Ber. 21 2021
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	2010	- / -
Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)	1992	- / -

VDV-Schrift 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“	07 / 2006	- / -
Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie (Tfv)	11 / 2019	
VDV-Schrift 754 „Befähigungsrichtlinie“	08 / 2016	- / -
VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“	08 / 2016	- / -
DGUV Vorschrift 214- 089	05 / 21	
DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“	10 / 1986 10 / 1997	03 / 2006
DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“	01 /1997	2004
DIN 27201-4 „Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen“	05 /2014	- / -

(4) Diese SbV gliedert sich inhaltlich in die Teile A, und B wie folgt:

Teil A - Zusätzliche Bestimmungen, die für alle Infrastrukturen gelten.

Teil B - Streckenbezogene und örtliche Bestimmungen für EVU mit Beschreibung der jeweiligen Infrastruktur.

(5) Die von EVU ergänzend aufgestellten Regelungen und Anweisungen dürfen den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen bzw. keine inhaltlichen Abweichungen enthalten.

Anmerkung:

Wird in den Vorschriften auf zusätzliche Regelungen oder Anweisungen durch den Betriebsleiter (EBL), z.B. § 2 (3) FV-NE verwiesen, ist stets im Verhinderungsfall auch dessen jeweiliger Stellvertreter gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich der Eisenbahnbetriebsleiter im Volltext genannt. Wenn im Text auf die „Betriebsleitung“ verwiesen wird, ist stets die der RLG gemeint.

Die Vertreter der Betriebsleitung sind:

- der Betriebsleiter,
- die stellv. Betriebsleiter;
- für bestimmte Aufgaben - gem. interner Geschäftsaufteilung der RLG - ,
- die örtlichen Betriebsleiter (öBl).

Erforderliche zusätzliche Regelungen und Anweisungen im Sinne der SbV werden dem EVU bzw. dessen Mitarbeiter entweder

im Rahmen der Bearbeitung der erforderlichen Infrastrukturnutzungsanmeldungen erstellt und z.B. mit den Fahrplanunterlagen bekanntgegeben,

oder

bei Erfordernis im Rahmen der Betriebsdurchführung von der Zugleitstelle übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen der SbV bedürfen der Einführung durch den Eisenbahnbetriebsleiter und werden durch Berichtigungsblätter bekanntgegeben.

Nicht verbindliche Hinweise und Verweise auf Regeln, insbesondere auch anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, z.B. der DB Netz AG sind kursiv in anderer Schriftformgedruckt!

I. Bestimmungen zur Anwendung der Signale gem. Eisenbahn-Signalordnung(ESO)

Es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) i.d.g.F.

Es werden die Signale der ESO (1959) i.d.g.F. einschließlich der gem. ESO (4) genehmigten Signale mit vorübergehender Gültigkeit und der gemäß ESO (5) erlassenen Anweisungen zur Durchführung der ESO angewendet.

Für die Signale der ESO Abschnitt B - Die Signale - und Abschnitt C - Künftig wegfallende Signale – einschließlich Abschnitt C, Nr. 2, „III. Signale der DV 301 der Deutschen Reichsbahn“ gelten die zwischenzeitlich erlassenen Zusatzbestimmungen im Rahmen der ESO bzw. mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Anweisungen zur Durchführung der ESO (gemäß ESO (5)) und die zugelassenen von der ESO abweichenden Signale mit vorübergehender Gültigkeit (gemäß ESO (4)) mit dem jeweils gültigen Stand.

Die SbV enthält im Teil B streckenbezogen eine Darstellung der jeweils im Bereich der Infrastruktur RLG zur Anwendung kommenden Signale (ortsfeste Signale und durch Mitarbeiter der RLG gegebene bzw. deren Anwendung den EVU bei der Durchführung des Betriebes z.B. Führen von Signalen an Fahrzeugen vorgeschrieben ist) sowie Zusatzbestimmungen zu deren Anwendung.

Zu ESO (7) AB 2.

Betriebliche Anweisungen im Sinne dieser Vorschrift - ESO (7) AB 2. - sind:

- SbV,
- La,
- DA,
- Betra.

Alle Anweisungen werden durch bzw. auf Anordnung der Betriebsleitung herausgegeben.

Die angewendeten Signale gem. ESO entsprechen in Bedeutung und Ausführung denen in der Ril 301 der DB Netz AG dargestellten Form und Anwendung, soweit sie darin enthalten sind und in der SbV, Teile A und B keine weiteren besonderen Regelungen enthalten sind.

II. Zugbeeinflussungseinrichtungen

ugbeeinflussungseinrichtungen werden im Bereich der RLG an Signalen der DB Netz AG und an den BÜ-Überwachungssignalen verwendet, es gelten deren Vorschriften.

III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung (Verweis auf anzuwendendes Regelwerk / Zusatz- und ergänzende Bestimmungen)

Anzuwendende Regeln sind in Normaldruck ausgeführt;
Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln und Verweise sind kursiv gedruckt.

anzuwendende Regeln **Inhalt der jeweiligen Regel**
Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln, Verweise

FV-NE **Abkürzungsverzeichnis**
allgemein

§ 1 (2, 3) FV-NE **Inhalt und Geltungsbereich**

§ 1 (2) FV-NE *Auf den von der RLG betriebenen Strecken wird Zugleitbetriebsdurchgeführt.*
Besonderheiten sind in der SbV, Teil B streckenbezogen geregelt.

§ 1 (3) FV-NE *Neben den Bestimmungen der SbV werden*
§ 10 (1)
SIG-VB-NE *- Lü-Anweisungen für außergewöhnliche Fahrzeuge /
Transporte,
- Dienstanweisungen (DA) für besondere Betriebsverhältnisse,
- die Übersicht über Vorübergehende Langsamfahrstellen mit besonderer Betriebsregelung und anderen Besonderheiten (La),
- Bau- und Betriebsanweisungen (Beta)
herausgegeben.*

§ 2 (1-9) **Mitarbeiter im Betriebsdienst**
FV-NE

§ 2 (4) FV-NE *Für das Personal der EVU sind die Richtlinien (VDV753, VDV754 und die TV) anzuwenden.*

Unter Zugpersonal ist auch Personal von EVU zu verstehen, daß beim Rangieren auf unbesetzten Betriebsstellen tätig wird.

§ 2a (1) FV-NE *Es ist immer die Zugleitstelle (Zlr) zu verständigen, bei*

unbesetzter Zugleitstelle ist die Rufbereitschaft RLG zu verständigen

§ 3 FV-NE **Begriffserklärungen**

- soweit für den Bereich der RLG zutreffend -

§ 3 (14) FV-NE Die Zugleitstelle für alle Strecken der RLG befindet sich in
5.2 BUVO-NE Lippstadt, sie ist zugleich Unfallmeldestelle.

§ 3 (19) FV-NE Als Kleinlokomotiven werden Lokomotiven bis zu einer
Motorleistung von 190 kW (ca. 260 PS) mit max. drei
Radsätze eingestuft.

§ 3 (21) FV-NE Die Nebenfahrzeuge werden in

§ 30 (1) FV-NE - Kleinwagen (KI),
- Schwere Nebenfahrzeuge (SKI)
unterschieden.

Kleinwagen (KI) sind Nebenfahrzeuge mit
Radsatzlasten $\leq 17,5$ t, bei denen die ordnungsgemäße
Beeinflussung von Gleisschaltmitteln nicht gewährleistet ist.

Der Einsatz von Nebenfahrzeugen erfolgt nur im Rahmen
der Durchführung von Infrasturkturinstandhaltungs- und
Infrasturkturunterhaltungsmaßnahmen sowie damit
verbundenen Zu- und Rückführungsfahrten.

Der Einsatz ist bei der RLG besonders unter Angabe der
Fahrzeugdaten zu beantragen. Die RLG prüft, welche
Nebenfahrzeuge betrieblich wie Regelfahrzeuge behandelt
werden.

Die Betriebsleitung gibt im Einzelfall Anweisungen, z.B. im
Rahmen einer Beta heraus.

Siehe auch SbV Teil A, Abschnitt VI.

§ 4 (3) FV-NE **Zugnummern**

Für Verteilung und Vergabe von Zugnummern ist ein
Zugnummernplan der RLG in
Lippstadt aufgestellt.

Der Zugnummernplan enthält auch
Zuggattungszuordnungen.

Die Zugnummern werden den EVU mit dem Fahrplan bzw.
dem Fahrplanentwurf mitgeteilt.

§ 10 (3) FV-NE **Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren /**
§ 8 (1-3) FV-NE **Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen**

Es sind von Mitarbeitern der EVU nur Meldungen im Rahmen der Durchführung des Zugleitbetriebes abzugeben. Die Verwendung von Funk und anderer Kommunikationsmittel sowie besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

Die Abgabe von mündlichen Meldungen kann durch technische Einrichtungen oder Signale ersetzt werden. Besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

Der Zlr oder öBb können bei Erfordernis Zug- oder Rangierpersonal der EVU mit der Abgabe von Zugschluß- bzw. Räumungsprüfungen beauftragen. Nähere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 12 (1) FV-NE **Abweichungen vom Zugmelde- und**
Zugleitverfahren

Streckenbezogene Regelungen sind in der SbV, Teil B enthalten.

§ 15 (1, 2, 4, 5, 7) **Weichen, Gleissperren und Sperrsignale,**
FV-NE **Signalabhängigkeit**
§ 7 SIG-VB-NE

- nur Bestimmungen für die Bedienung von ortsgestellten Weichen, Gleissperren und Signalanlagen -

Örtliche Ausbildung und Prüfung

Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.

Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.

§ 5 SIG-VB-NE **Handverschlüsse**

Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befinden sich in der SbV, Teil B.

Gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle
Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt /
Begriffsbestimmungen

1 - 4 BUVO-NE

§ 2a FV-NE

Beobachten der Züge, Verhalten bei Gefahr

§ 19 (1-5, 7)

FV-NE

Unregelmäßigkeiten während der Fahrt, Verletzung
von Personen und Schäden an Fahrzeugen

§ 47 (1-7, 9-11)

FV-NE

Alle Regelungen gelten außer für Züge auch für Sperrfahrten, Fahrten mit Nebenfahrzeugen und Rangierfahrten.

Alle eingetretenen Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen Ereignisse z.B. auch Witterungsereignisse und Störungen mit Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb auf den Infrastrukturen im Geltungsbereich dieser SbV sowie gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle sind umgehend der Zugleit- bzw. Unfallmeldestelle zu melden.

In der SbV, Teil B können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Siehe hierzu auch SbV, Teil A, Abschnitt VII.

Verkehren von Sonderzügen und Ausfall von Zügen

§ 25 (1, 3)

FV-NE

§ 26 (2) FV-NE **Sperrungen von Gleisen**

§ 26 (2) FV-NE *Über planmäßige Sperrungen werden die EVU durch Dienstanweisung (DA), Fahrplanbekanntgabe oder La unterrichtet.*

Für Sperrungen im Rahmen von Bau- und Infrastrukturunterhaltungsarbeiten siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.

§ 26 (3) FV-NE *Unvorhergesehene Sperrungen von Streckengleisen können im Notfall auch durch die örtlich Verantwortlichen der RLG angeordnet werden.*

§ 27 FV-NE Sperrfahrten

Alle grundsätzlichen Regeln für Züge, z.B. bzgl. der Zugbildung gelten auch für Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen bzw. bei Sperrfahrten mit Nebenfahrzeuge, die wie Fahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden.

§ 31 (2, 9) Zugpersonal
FV-NE

§ 31 (2) FV-NE *Für Einbahnfahrzeugführer (Triebfahrzeugführer) ist die VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“ anzuwenden, vgl. zu § 2 (4) FV-NE. Zugführer benötigen Orts- und Streckenkenntnis, insbesondere für die Durchführung des Zugleitbetriebes.*

DMV-NE (Abschnitt 3.1.1.1) enthält entsprechende Regelungen.

Verfügt das EVU nicht über streckenkundiges Personal, ist die RLG in Kenntnis zusetzen.

Das Fahren ohne die erforderliche Streckenkenntnis ist unzulässig.

Ausnahmen in besonderen Fällen (Dringlichkeit, besondere Betriebsbedingungen) bedürfen der ausdrücklichen Weisung der Betriebsleitung.

§ 8 (1, 3) SIG-VB-NE *Die jeweiligen Aufgaben der Bediener von Signalanlagen der EVU sind in den Bestimmungen der SbV, Teil B festgelegt.*

Anlage 13 zu § 18 /4) FV-NE

Zu den sicherungstechnischen Anlagen zählen auch Sicherungsanlagen von Bahnübergängen.

§ 31 (9) FV-NE *Entsprechende Regelungen zur Mitfahrt auf Führerständen treffen die verantwortlichen Stellen der EVU.*

Die Betriebsleitung kann Anordnungen gegenüber dem EVU treffen, wenn für eine Mitfahrt auf dem Führerstand der Triebfahrzeuge eine betriebliche Notwendigkeit besteht. Bediensteten der RLG ist in Ausübung ihrer Tätigkeit gem. Abs. 9 d) die Mitfahrt auf dem Triebfahrzeug bzw.

im Führerraum aus dienstlichen Gründen grundsätzlich zu gestatten.

Berechtigte Mitarbeiter der RLG weisen sich durch Vorlage ihres Dienstausweises aus.

§ 32 (1, 5-8) Bilden der Züge
FV-NE

§ 32 (1) FV-NE Angaben zu streckenspezifischen Beschränkungen enthält die SbV, Teil B.

§ 32 (5) FV-NE Das Verkehren bedarf der besonderen Anmeldung bei der RLG.
Für entsprechende Wagen sind die Regeln für außergewöhnliche Sendungen anzuwenden (siehe hierzu zu § 32 (7,8) und Anlage 17).

§ 32 (6) FV-NE Der Transport gefährlicher Güter (RID / GGVSEB) bedarf der besonderen Anmeldung bei der RLG.
Beim Verkehren von Zügen mit Gefahrgut (RID) ist der RLG eine Kopie der Wagenliste oder einer vergleichbaren Unterlage zu übermitteln, aus der die Art des Gefahrguts, die beförderte Menge, die jeweilige Wagennummer und die Reihung innerhalb des Zugs erkennbar ist.
Das eingesetzte Personal ist gemäß GGVSEB / RID zu unterweisen.
Ferner sind der RLG schriftliche Weisungen im Sinne des § 36 GGVSEB über die zu befördernden Güter zur Verfügung zu stellen.
Weitere Einzelheiten siehe auch SbV, Teil B.

*§ 32 (7,8) FV-NE Die Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung
Anlage 17 (Lü), Schwerverwagen und anderen außergewöhnlichen
FV-NE Transporten ist besonders zu beantragen.
Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3)
herausgegeben.
Hinsichtlich der technisch betrieblichen Verfahren,
insbesondere hinsichtlich der Anmeldung beim Übergang
vom bzw. auf das Netz der DB Netz AG, wird nach den
allgemein anwendbaren Bestimmungen der DB Netz AG
verfahren.
Für einzelne Strecken können auf Antrag, bei
regelmäßigen Verkehrensog. Dauer-Lü-Anordnungen/*

Lü-Transportanordnung (vgl. Abs 3 b), c) der Anlage 17 FV-NE) erteilt werden.

zu Anlage 17 FV-NE

- (1) a) 1. Als Schwerwagen gelten Fahrzeuge, die die zul. Gesamtmasse bzw. die zul. Radsatzlast oder die zul. Fahrzeugmasse je Längeneinheit (Meterlast) auf der jeweiligen Strecke bzw. dem jeweiligen Streckenabschnitt überschreiten. Angaben der zul. Massen befinden sich in der SbV, Teil B.
- (1) a) 4. Aufgrund der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Änderungen sind auch Fahrzeuge mit den Anschriften
TEN
RST
zugelassen.
- (1) c) Doppelstock-Reisezugwagen mit dem Gattungsbuchstaben „D“ gelten als außergewöhnliche Sendung, wenn sie die Fahrzeugumgrenzung gem. Bezugslinie G2, Anlage 8 zu § 22 EBO überschreiten. Ebenso Gigawood- Güterwagen für Holztransporte. Fahrzeuge zur Beförderung nach gefährlichen Ereignissen, die einer Lauffähigkeitsuntersuchung gem. DIN 27201-4, Pkt. 4.3 bedürfen, gelten ebenfalls als außergewöhnliche Sendung.
- (4) Über die Eintragung in die Transport- bzw. Frachtunterlagen (Wagenliste etc.) trifft das EVU entsprechende Regelungen.
Siehe hierzu auch:
- IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten im Zugleitbetrieb zu § 32 (7,8) FV-NE.

Weitere Bestimmungen finden sich in der SbV, Teil B.

§ 35 (2) FV-NE Nachgeschobene Züge

Das Nachschieben von Züge bedarf der besonderen Beantragung im Rahmen der Trassenanmeldung bei der RLG.

Für bestimmte, festgelegte Streckenabschnitte (siehe SbV, Teil B) ist das regelmäßige Nachschieben gestattet und bedarf keiner besonderen Prüfung.

Für weitere Streckenabschnitte wird eine besondere Prüfung der Zulässigkeit durchgeführt.

Die Fplo oder der Buchfahrplan enthält ggf. Angaben hinsichtlich zulässiger Druckkräfte, betrieblicher Einschränkungen, abweichender Geschwindigkeiten usw.

Das Nachschieben ist nicht zulässig, wenn die Zug- und Stoßvorrichtungen der Fahrzeuge dafür nicht geeignet sind,

- entsprechend gekennzeichnete Langschieneneinheiten,*
- entsprechend gekennzeichnete Nebenfahrzeuge.*

§ 38 FV-NE Fahrtbericht

Es sind die Vordrucke der RLG zu verwenden. Alle erhaltenen Zuglaufmeldungen und Störungen sind vom Tf einzutragen.

§ 44 (2, 8, 13, 14) FV-NE Fahrt auf der Strecke

§ 44 (2, 8, 14) FV-NE Bei Störungen und Mängeln an allen Anlagen der Infrastruktur,

- Gleisanlagen;
- sicherungstechnische Anlagen, Bahnübergangssicherungen;
- Einschränkungen des Regellichttraums;
- Bauten

die von Betriebsbediensteten der EVU wahrgenommen werden, ist umgehend die Zugleitstelle/ Rufbereitschaft unter Angabe der Störung bzw. des Mangels, Ort, Zeitpunkt und ggf. mögliche Ursache in Kenntnis zu setzen.

Der Zlr kann aus gegebenem Anlaß, z.B. Witterungslage das Zugpersonal mit der Beobachtung der Infrastrukturanlagen ggf. auch mit Erkundungsfahrten beauftragen.

Erkundungsfahrten dürfen auch mit besetzten Reisezügen, wenn diese dafür geeignet sind, z.B. Triebwagen durchgeführt werden.

Ggf. werden die Regeln für die Durchführung von Sperrfahrten sowie für das „Fahren auf Sicht“ angewendet.

§ 45 FV-NE Fahrgeschwindigkeiten

§ 45 (2) b) FV-NE Bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen und Unregelmäßigkeiten können vom § 45 FV-NE abweichende Geschwindigkeiten festgelegt werden.

Siehe auch SbV, Teil A, Abschnitte VI. und VII..

§ 45 (5) FV-NE Fahren auf Sicht wird nur, mit Ausnahme im Falle der Voraussetzungen gem. § 17 (11) FV-NE) durch schriftlichen Befehl des Zlr angewiesen.

§ 45 (7) FV-NE Probefahrten, z.B. im Sinne der DIN 27201-3 bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung, die entsprechende Anweisungen erläßt.

IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten

§ 4 FV-NE Züge

*§ 4 (3) FV-NE Zugnummer werden gem. Zugnummernplan der RLG vergeben.
Die Betriebsleitung der RLG entscheidet, ob Zugnummern anderer EIU auf ihren Strecken übernommen werden.*

§ 5 (1-3, 6) Fahrpläne FV-NE

§ 5 (1,2) FV-NE Es werden streckenbezogen Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne, Fahrplananordnungen (Fplo)/ Fahrplanbekanntgaben herausgegeben.

§ 5 (3) FV-NE Die Buchfahrpläne weichen vom Muster nach Anlage 3 FV-NE ab; Aufbau und Bedeutung gehen aus dem Fahrplan hervor.

§ 7 (2, 3, 4, 5) Allgemeines über die Leitung und Überwachung des Fahrdienstes FV-NE

§ 8 (1-4, 6) FV-NE Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen

§ 9 (1-3) FV-NE Schriftliche Befehle für Züge

Anlage 11

FV-NE

Im Zugleitbetrieb auf der Infrastruktur der RLG wird ausschließlich der Befehlsvordruck nach Anlage 11 verwendet.

Befehle müssen vor Erteilung der Fahrerlaubnis bis zur nächsten Betriebsstelle erteilt worden sein.

- *Mitteilungen über eingerichtete Langsamfahrstellen, die nicht in der La aufgeführt sind,*
- *Mitteilungen über vorübergehend geänderte Aufstellung von Signalen (z.B. Haltetafel, Ne 5), jedoch nicht bei Hauptsignalen oder Trapeztafel Ne 1;*
- *Mitteilungen über den Ausfall technischer BÜ-Sicherungen, jedoch nur bei Lo-Anlagen;*
- *Mitteilungen von Mängeln an Anlagen*
- *Aufträge zu witterungsbedingten Maßnahmen;*
- *Aufträge zur Beobachtung von Anlagen.*

§ 10 (1-5, 7, 11, 14) FV-NE **Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren**
- nur Meldungen nach dem Zugleitverfahren -

§ 11 FV-NE **Führen von Zugmeldebuch, Belegblatt und Meldungen**
Alle Zuglaufmeldungen werden auf Sprachspeicher aufgezeichnet.

Zusätzlich ist in der Zugleitstelle Lippstadt eine aufzeichnungspflichtige Telefonnummer 02941-745-31 eingerichtet. Ersatzweise sind hierüber Zug- und Zuglaufmeldungen abzugeben.

§ 14 (1,3) FV-NE **Prüfen des Fahrweg**

§ 15 FV-NE **Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit**
Anlage 16

Für Rückfallweichen gelten die Bestimmungen des § 61 FV-NE und Anlage 16, besondere örtliche Regeln enthält die SbV, Teil B.

§ 17 (1, 3-6, 8-11) FV-NE **Einfahrt, Ausfahrt und Durchfahrt der Züge**

§ 17 (4) FV-NE **Güterzüge und Sonderzüge dürfen mit Zustimmung der EVU - die Fertigmeldung (Abfahrbereitschaft) des Tf gilt als Zustimmung - vor Plan verkehren, wenn die fahrdienstlichen Voraussetzungen gegeben sind.**

**§ 20 (1, 3, 4, 5, 7-10)
FV-NE**

Grundsätzlich sind keine spitzen Kreuzungen auf den Kreuzungsbahnhöfen zugelassen. Erst nachdem der auf dem vorgesehenen Kreuzungsbahnhof zuerst einfahrende Zug eine Ankunftsmeldung erstattet hat, darf der Zugleiter dem zweiten Zug eine Fahrerlaubnis bis zum Kreuzungsbahnhof erteilen.

(Örtliche Regelungen siehe SbV, Teil B)

Überholung und ihre Verlegung Sperrfahrten

**§ 21 (1, 3-7)
FV-NE**

**§ 27 (1-5, 7-11)
FV-NE**

§ 27(1) FV-NE *Für Sperrfahrten mit Nebenfahrzeugen siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.*

§ 32 FV-NE Bilden der Züge

§ 32(6) FV-NE *Beim Transport gefährlicher Güter (GGVSEB/ RID) ist dem Zfr eine Wagenliste oder eine vergleichbare Unterlage zu übermitteln (Fax / E-Mail), Merkblätter o.ä. für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind mit den Beförderungspapieren mitzuführen. In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthaltensein.*

§ 32 (7,8) FV-NE *Bei der Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung (Lü), Schwerveragen und anderen außergewöhnlichen Transporten sind die entsprechenden Lü- oder sonstige Anweisungen der RLG zu beachten und zusammen mit den Beförderungspapieren mitzuführen. Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3) herausgegeben. In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthalten sein.*

§ 33 (1) FV-NE **Vorspann**

§ 33 (1) FV-NE *Das Führen eines Zuges mit mehr als zwei Triebfahrzeugen an der Spitze (Ausnahme: Mehrfachtraktion bei Triebwagenzügen) bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung. Über eine Abweichung von der Regelung Diesellokomotive vor Dampflokomotive entscheidet die Betriebsleitung.*

§ 35 (1-6, 10) FV-NE **Nachgeschobene Züge**

§ 35 (2,3) FV-NE *Außer bei der Anfahrt sind nachschiebende Tfz grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln.*

ESO (43a)
AB 183. c) *Gekuppelte nachschiebende Tfz führen das vollständige Schlußsignal Zg 2, das Schlußsignal Zg 2 darf am letzten Fahrzeug des nachgeschobenen Zuges nicht geführt werden. Der Tf des Schiebetfz hat dafür sorgen, daß vor Beginn des Nachschiebens das Schlußsignal Zg 2 vom letzten Fahrzeug vor dem Schiebetfz entfernt und nach Beendigung des Nachschiebens wieder angebracht wird.*

Eine Mitnahme von Wagen gem. § 35 (2) ist nicht zulässig.

§ 36 (3-6) FV-NE **Fahrten mit Nebenzugfahrzeugen**

§ 36 FV-NE *siehe zu § 3 (21) FV-NE und SbV, Teil A, Abschnitt VI.*

§§ 41 Bremstafeln
FV-NE

§§ 41 (1) Die einzustellende Bremsstellung der Züge, sowie die erforderlichen Brems- und Zugleistungen sind im Fahrplan angegeben.

§ 41 (2) FV-NE Bei fehlenden Brems- und Zugleistungen ist die Weisung der Zugleitstelle einzuholen.

§ 42 (2) FV-NE Vorbereitung zur Fahrt

§ 42 (2) FV-NE Alle Züge haben das Signal Zg 1 gem. AB 179. zu führen. Das Signal Zg 2 ist, soweit vorhanden, als Nachtzeichen mit zwei roten Lichtern zu führen.
ESO (43),
Zg 1 AB 179.
Zg 2 AB 183.

Fahrt auf der Strecke

§ 44 (1, 5-7,
11, 16-19) FV-NE

§ 44 (12) FV-NE Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall bedarf der besonderen Genehmigung der Betriebsleitung oder Anweisung.

§ 45 (2) b),c) FV-NE Vorübergehende Langsamfahrstellen werden in einer La bekanntgegeben.

Bis zur Bekanntgabe in der La bzw. bei kurzfristiger Einrichtung von Langsamfahrstellen werden die Züge durch Befehl verständigt.

Zu Besonderheiten siehe SbV Teil A, Abschnitt IV. zu § 9 (1-3) FV-NE.

Sind Lf-Signale nicht aufgestellt, wird dies in der La oder im Befehl mit „Lf-Signale fehlen“ eingetragen.

V. Bestimmungen zur Durchführung von Rangierfahrten

ESO (44) **Signal Fz 1 – Rangierlokomotivsignal**

ESO (44) *Rangierlokomotiven sowie allein rangierende Triebwageneinheiten führen stets, sofern einschaltbar, beidseits das Signal Zg 1 gem. ESO (43) AB 179.*

§ 51 (1, 2, 10, 13) **Allgemeines** FV-NE

§ 51 (10) FV-NE *Regelungen für die Benutzung von Funk bei der Verständigung beim Rangieren zwischen*
- dem Rangierpersonal der EVU untereinander
- und dem Rangierpersonal und Stellen der RLG (Zlr / Ww)
befinden sich in der SbV, Teil B.

§ 51 (13) FV-NE *Örtliche Besonderheiten sind in der SbV, Teil B geregelt.*

§ 52 (1, 2, 5) **Vorbereiten** FV-NE

§ 52 (1, 2) FV-NE *Auf unbesetzten Betriebsstellen werden die Aufgaben des Weichenwärters in der Regel vom Tf / Zf oder Rb wahrgenommen.*

In folgenden Fällen werden die Aufgaben des Weichenwärters vom Zlr wahrgenommen:

- *Zustimmung zur Vorbeifahrt an Halt zeigenden Haupt- und Lichtsperrsignalen (Hp 0),*
- *Zustimmung zum Rangieren über die Rangierhalttafel (Ra 10), die Einfahrweiche oder die Grenzen der Betriebsstelle hinaus.*

Ausnahmen hiervon siehe SbV, Teil B.

Der Zlr unterrichtet das Rangierpersonal auf unbesetzten Betriebsteilen ggf. über

- *gestörtesicherungs-technische Anlagen,*
- *gestörtetechnische Bahnübergangssicherungen,*
- *Zuweisung von Gleisen und Fahrwegen in besonderen Fällen.*

Auf besetzten Betriebsstellen nimmt die Aufgaben des

Weichenwärters der örtliche Betriebsbedienstete (öBb) wahr.

Für das Rangieren mit Nebenfahrzeugen sind zusätzlich die Bestimmungen der SbV, Abschnitt VI. zu beachten.

In der SbV, Teil B können weitere ergänzende Regelungen enthalten sein.

§ 53 (2, 4, 5, 7,11-14,) FV-NE **Durchführen**
Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.

§ 54 (2, 3, 6) FV-NE **Weichen und Signale**

§ 54 (2) FV-NE *Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.*

§ 54 (6c) FV-NE *Bediener auf besetzten Betriebsstellen im Sinne dieser Regelung siehe zu § 52 (1, 2) FV-NE.*

Die SbV, Teil B kann zusätzliche Regelung enthalten.

§ 55 FV-NE **Befahren von Übergängen**

§ 55 (1a) FV-NE *Bedienungsanweisungen für technische Bahnübergangssicherungen enthält die SbV, Teil B*

§ 56 FV-NE **Abstoßen und Ablaufen**

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 57 (6-9) FV-NE **Aufhalten von Fahrzeugen**

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 58 (1-5) FV-NE **Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen**

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 59 FV-NE **Rangieren auf den Hauptgleisen**

§ 59 (1-5) FV-NE *Die Erlaubnis zum Rangieren über die Rangierhalttafel bzw. die Einfahrweiche hinaus wird stets mit schriftlichem Befehl des Zlr erteilt.*

Ausnahmen und ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 60 FV-NE Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt

Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 61 FV-NE Auffahren von Weichen

Siehe hierzu

- SbV, Teil A, Abschnitt VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen und gefährlichen Ereignissen und bei Eisenbahnbetriebsunfällen zu

§ 61 FV-NE

**VI. Betriebliche Maßnahmen bei der Durchführung Sperrfahrten im Rahmen von Baumaßnahmen sowie der Sicherung von Arbeiten im Bereich von Gleisen;
Einsatz von Nebenfahrzeugen**

§ 3 (21) FV-NE **Begriffserklärungen**
§ 30 (1) FV-NE **Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge Signale**
ESO (43) **an einzelnen Fahrzeugen / Signale an Zügen**

Zg 1,
AB 180. / *Alle Fahrten von Nebenfahrzeugen erfordern eine besondere*
Zg 2, *Anordnung.*

AB 183. f) *Fahrten von geeigneten Nebenfahrzeugen werden wie Zug- oder Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen behandelt. Die betriebliche Regelungen bei Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die nicht wie Regelfahrzeuge behandelt werden, werden in der Betra oder DA angewiesen.*

Das einsetzende EVU bzw. der Betreiber teilt der RLG die entsprechenden technischen Daten sowie zu beachtenden Einsatzbedingungen usw. mit.

Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die wie Zug- oder Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden, haben stets, soweit vorhanden oder anbringbar die vollständigen Signale Zg 1a) und Zg 2 zuführen.

Fahrten mit Nebenfahrzeugen Örtliche

§ 36 (1) FV-NE **Ausbildung und Prüfung**

§ 7 SIG-VB-NE **Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten**

§ 10 DGUV *Es gelten die Bestimmungen zu § 2 (4) FV-NE hinsichtlich*
Vorschrift 73 *Berechtigung und Streckenkenntnis.*

Ortsgestellte Signalanlagen und sicherungstechnische Anlagen dürfen von Mitarbeiter der EVU nur bedient werden, wenn diese örtlich eingewiesen sind.

Erfordert der Einsatz von Nebenfahrzeugen in Arbeitsstellung besondere Orts- und Streckenkenntnis (z.B. Schneeräumfahrten), darf der Einsatz nur beim Vorliegen dieser Voraussetzung beim Bediener durchgeführt werden, ansonsten ist ein geeigneter Mitarbeiter der RLG beizugeben.

Aufsichtsführender im Sinne der DGUV Vorschrift 77 § 8

Abs. 1 (DA hierzu) ist der für die Durchführung der Fahrten bzw. den Einsatz des Nebenfahrzeugs örtliche Verantwortliche, z.B. der Zf (Arbeitszugführer- Azf-) des einsetzenden EVU bzw. des Betreibers des Nebenfahrzeugs.

Schriftliche Befehle für Züge

Die Regelungen für Zugfahrten gelten, soweit zutreffend auch für Einsätze mit Nebenfahrzeugen.

9 FV-NE

Anlage 11

FV-NE

Durch schriftlichen Befehl kann bei der Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere auch zur Beauftragung der Warnung von Personen im Gleis mit Signal Zp 1 angewiesenen werden.

Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit

§ 15 (5, 6, 8)
FV-NE *Ist es beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszuständen erforderlich die Sicherung oder Signalabhängigkeit ansonsten unter Verschuß liegender oder verschlossener Weichen und Gleissperren aufzuheben, werden besondere Regelungen in der Beta oder DA angewiesen.*

§ 61 (1) FV-NE *Rückfallweichen dürfen nur von Kleinwagen mit einer Radsatzlast von ≥ 10 t aufgefahren werden.*

Sperrfahrten

§ 27 (14) FV-NE *Regelungen zum Sichern von auf gesperrter freier Strecke abgestellten Fahrzeugen werden in der Beta oder DA bekanntgegeben.*

§ 27 (11) FV-NE *Führt die Sperrfahrt die Signale Zg 1 und Zg 2 oder beid- seits Zg 2 wird auf diese Regelung bei kurzen Halten verzichtet.*

Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge Fahrten mit Nebenfahrzeugen Fahrgeschwindigkeiten

- § 30 (6) FV-NE** *Das Ein- und Aussetzen von Nebenfahrzeugen auf der freien Strecke wird in der Beta oder DA geregelt. Gleiches gilt für Gleise von Betriebsstellen.*
- § 36 (3) FV-NE** *Das Ein- und Aussetzen an BÜ mit technischer Sicherung bedarf besonderer Regelungen in der Beta oder DA. Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.*
- § 36 (2) FV-NE** *Bei Fahrten von Nebenfahrzeugen, die wie Regel- fahrzeuge behandelt werden, sind wie bei Zug- und Sperrfahrten Bremsberechnungsdurchzuführen.*
Bei Nebenfahrzeugen, die mit von der Regelausführung der Druckluftbremse abweichender Bauart ausgestattet sind, sind die entsprechenden Fahrzeuganschriften im Hinblick auf zul. Geschwindigkeit, Anhängelasten und Neigungsverhältnisse zu beachten. Angaben zu den zu beachtenden Neigungsverhältnisse enthält die Beta oder DA.
- § 36 (3) FV-NE**
Anlage 13,17 *Können beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszu- ständen Schranken nicht geschlossen werden oder ist das Einschalten von technischen BÜ-Sicherungen nicht gewährleistet, z.B. wegen Unterschreitens der erforder- lichen Mindestgeschwindigkeit, werden besondere Re- gelungen in der Beta oder DA getroffen.*
- § 36 (7) FV-NE**
§ 30 (7) FV-NE *Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht ge- stattet.*
- Betriebliche Maßnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen**
- § 1 (3) FV-NE**
§ 62 FV-NE *Arbeiten im Bereich von Gleisen werden in der Regel gem. einer Bau- und Betriebsanweisung (Beta) durchgeführt. Bei einfachen Verhältnissen kann auf eine Beta verzichtet werden, betriebliche Regelungen können durch eine Dienstanweisung (DA) angewiesen werden.*

Betrieblichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der durchzuführenden Arbeiten, insbesondere Art der Maßnahmen, der eingesetzten Technologie sowie Zeitpunkt und Dauer festgelegt.

Die Betra enthält folgende wesentliche betrieblichen Inhalte:

- örtliche und zeitliche Festlegung der Baustelle;
- Zuständigkeiten, verantwortliche Stellen und Personen;
- Zeitpunkt und Dauer von Gleissperrungen, Anordnung von Baugleiszuständen;
- abzugebende Zuglauf- sowie weitere betriebliche Meldungen;
- Anweisungen für die Bedienung sicherungstechnischer Anlagen;
- betriebliche Einschränkungen, z.B. die Einrichtung vorübergehender Langsamfahrstellen;
- Anweisungen zur Durchführung von Sperrfahrten, zum Einsatz von Nebenfahrzeugen und gleisfahrbaren Arbeitsmaschinen.

§ 5 DGVV
Vorschrift 73

Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind in

- einer Sicherheitsanweisung festgelegt.

VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen und gefährlichen Ereignissen und bei Eisenbahnbetriebsunfällen

- Außergewöhnliche und gefährliche Ereignisse,
Eisenbahnbetriebsunfälle**
- 1 - 4 BUVO-NE **Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbestimmungen**
Zu außergewöhnlichen Ereignissen gehören auch witterungsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen, wie z.B. Gewitter, Hagel, Starkregen, Sturm, starker Schneefall, Vereisungen u.ä.
- 5 BUVO-NE **Notfallmanagement**
5. 2 BUVO-NE **Unfallmeldestelle ist die Zugleitstelle der RLG.**
Das EVU hat der RLG eine während der Durchführung des Betriebes besetzte Meldestelle zu benennen.
- 5.3 BUVO-NE **Verkehren außerhalb der Besetzungszeiten der Zugleitstelle**
Sonderzüge oder findet Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen statt, werden gesonderte Regelungen im Rahmen von Anweisungen (DA, Fplo) oder Beta aufgestellt.
Die Unfallmeldetafeln I werden von der RLG aufgestellt und den EVU übermittelt.
Siehe hierzu auch SbV, Teil B.
- 5.6.1 / 5.9.1 /
5.9.4
BUVO-NE **Anwendung der Unfallmeldetafel I durch das EVU / Abgabe der Unfallmeldung / Ergreifen erster Maßnahmen**
Die Betriebsbediensteten EVU haben bei entsprechenden Ereignissen unverzüglich eine Unfallmeldung gem. Unfallmeldetafel I an die Unfallmeldestelle abzugeben.
Bei Ereignissen nach 4.2.1 BUVO-NE
- Kollisionen,
 - Entgleisungen,
 - Personenunfälle,

- Bahnübergangsunfälle (Zusammenprall mit Straßenverkehrsteilnehmern),
- sonstigen Unfällen die im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb stehen,
- Gefährdungen des ordnungsgemäßen und sicheren Bahnbetriebs jeglicher Art,

sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf. Erste Hilfe-Maßnahmen durch die Betriebsbediensteten des EVU einzuleiten.

§ 2 GGVSEB

Es ist durch die EVU sicherzustellen, daß der RLG bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb Unterlagen über die Zusammensetzung der Züge und ggf. der beförderten Güter zugänglich gemacht werden.

Bei Unfällen und Betriebsstörungen, bei denen gefährliche Güter frei werden oder drohen frei zu werden, hat der Beförderer (EVU) und ggf. der Empfänger im Sinne der GGVSEB (§ 2, 2.Satz und 3. Satz) die Maßnahmen gem. § 4 (2) GGVSEB zu ergreifen und die RLG und ggf. örtliche Rettungskräfte unverzüglich und umfassend zu informieren.

Notfallmanager/ Notfallmitarbeiter Leitung an der Unfallstelle

5.5 /
5.6
BUVO-NE

Die Leitung am Unfallort hat, unter Beachtung des Pkt. 5.6 BUVO-NE nach Eintreffen der verantwortliche Mitarbeiter der RLG - Notfallmanager - .

Die Meldestelle des EVU hat der RLG (Unfallmeldestelle; Notfallmanager) im Einzelfall einen Notfallmitarbeiter zu benennen.

Aufnahme und Untersuchung gefährlicher Ereignisse

7 BUVO-NE

Die Unfalluntersuchung wird bei der RLG als EIU von der Betriebsleitung durchgeführt.

7.2 BUVO-NE

Für die Anforderung von Informationen ist seitens der RLG als EIU die Betriebsleitung zuständig.

7.2.2 BUVO-NE

DIN 27201-4 **Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach**
Pkt. 4.2, 4.3, **gefährlichen Ereignissen /**
5.1, 5.4

Aufgleisverfahren Lauffähigkeitsuntersuchung
Abschleppen von Eisenbahnfahrzeugen zur
nächsten Betriebsstelle Lauffähigkeitsnachweis

Bergungs- und Aufgleismaßnahmen, Schadensbehebungen, soweit sie nicht unmittelbar der weiteren Gefahren- und Schadensabwehr dienen, dürfen nur mit Zustimmung, insbesondere, wenn durch die Maßnahmen Anlagen der Infrastruktur betroffen sind, der RLG - Notfallmanager durchgeführt werden.

Die RLG - Notfallmanager - legt ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen fest.

Lauffähigkeitsnachweise nach Lauffähigkeitsuntersuchungen nach gefährlichen Ereignissen sind der Betriebsleitung der RLG grundsätzlich umgehend vorzulegen / ggf. über den Zlr zu übermitteln. Der RLG ist auf Verlangen nachzuweisen, daß der Untersuchende hierzu berechtigt und befähigt ist.

Betrieblich technische Beschränkungen und Auflagen für die betriebliche Behandlung der Weiterbeförderung (außergewöhnliche Sendung, Anlage 17 FV-NE) werden durch den Notfallmanager bzw. die Betriebsleitung der RLG festgelegt.

Beobachten der Züge, Verhalten bei Gefahr

Unregelmäßigkeiten während der Fahrt, Verletzung von
Personen und Schäden an Fahrzeugen

§ 47 (2) FV-NE *Anforderung von Hilfe erfolgt grundsätzlich über die Zug- leit- / Unfallmeldestelle.*

§ 19 (2-4) FV-NE *Bei unvollständigen Signalen an Zügen/ Fahrzeugen trifft der Zlr entsprechende Anweisungen.*

§ 19 (5) FV-NE Beim Liegenbleiben eines Zuges und bei Zugtrennungen sind
§ 47 (1, 6-10) umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Fahrzeuge /
FV-NE Zugteile zu ergreifen.
Anlage 15

Die Anzahl der anzuziehenden Hand- / Feststellbremsen bzw. die Anzahl der erforderlichen Hemmschuhe / Radvorleger ist ggf. beim Zlr zu erfragen. Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.

Die Meldung über das Liegenbleiben bzw. das Eintreten einer Zugtrennung an den Zlr hat unverzüglich, aber spätestens 5 min. nach Eintreten des Ereignisses zu erfolgen. Eine Weiterfahrt ohne Meldung an den Zlr ist unzulässig.

Es sind umgehend Maßnahmen zur Räumung der Strecke durch das EVU zu veranlassen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit der RLG abzustimmen.

Der Einsatz von dringlichen Hilfszügen bedarf einer entsprechenden Trassenanmeldung, nähere Weisungen erfolgen über den Zlr.

Die Regelungen für die Durchführung von Sperrfahrten und ggf. hinsichtlich DIN 27201-4 sind zu beachten.

§ 47 (4) FV-NE Ist das Aussetzen von Fahrzeugen erforderlich, weist der Zlr die Betriebsstelle und das entsprechende Gleis sowie ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen an.

Die Bestimmungen zu DIN 27201-4 zu beachten.

Siehe hierzu SbV, Teil B.

§ 15 (11) FV-NE **Weichen, Gleissperren und Sperrsignale,**
§ 61 FV-NE **Signalabhängigkeit**
Auffahren von Weichen

Für das Auffahren von Weichen durch Zug- bzw. Sperrfahrten gelten die gleiche Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.

Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der Zlr in Kenntnis zu setzen. Betriebliche Maßnahmen werden vom Zlr angeordnet.

Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signal- bzw. Schlüsselabhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.

Verschlüsse an Weichen und Kreuzungen Vorübergehende Sicherung von Weichen

§ 4 (14)
SIG-VB-NE
§ 6 SIG-VB-NE
§ 15 (5) FV-NE

Zur Verwendung von Handverschlüssen zur Sicherung von Weichen siehe SbV, Teil B.

Witterungsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen

Betriebliche Maßnahmen bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen werden vom Zlr angeordnet.

Folgende Maßnahmen können angeordnet werden:

- vollständige Reduzierung der zul. HG auf der gesamten Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebstellen,*
- besondere Beobachtung der Bahnanlagen auf der gesamten Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebstellen, ggf. mit Reduzierung der zul. HG,*
- Erkundungsfahrten (vgl. SbV, Teil A, Abschnitt III. zu § 44 (2, 8, 14)),*
- Fahren auf Sicht,*
- Reduzierung der zul. HG auf 30 km/h bei Gefahr vereister Spurrillen an Bahnübergängen.*

Befehle dürfen durch den Zlr nachträglich ergänzt werden. Die Abarbeitung in Reihenfolge der Befehle ist nicht zwingend erforderlich.

§ 9(1-3) FV-NE